

**LIZENTIATSKLAUSUR IM HANDELS- UND
WIRTSCHAFTSRECHT VOM 5. DEZEMBER 1997**

AUFGABE 1:

Die Alpha AG, Zürich, ist im Jahre 1978 gegründet worden. Das Aktienkapital der Alpha AG beträgt CHF 100'000.-- und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu nominal CHF 1'000.--. Die Aktien sind nicht vinkuliert. Die Aktien der Gesellschaft befinden sich in den Händen der Familie Graber.

Im Aktienbuch der Gesellschaft sind am 1. Januar 1997 die folgenden Einträge zu finden:

- Laura Graber: 45 Namenaktien
- Stefan Graber: 6 Namenaktien
- Nicole Graber: 45 Namenaktien
- Heinrich Schmid: 4 Namenaktien

Verwaltungsräte der Gesellschaft sind Nicole Graber (Präsidentin), Heinrich Schmid sowie Laura Graber. Zur Ausübung des Verwaltungsratsmandats hat Laura Graber ihrem langjährigen Freund und Rechtsberater, Heinrich Schmid, vier Namenaktien mittels Indossament übertragen. Laura Graber und Heinrich Schmid haben vereinbart, dass die Aktien bei Beendigung des Verwaltungsratsmandats an Laura Graber zurück zu übertragen sind. Gemäss Statuten beträgt die Amtsdauer des Verwaltungsrates drei Jahre. Die letzte Wiederwahl ist im Geschäftsjahr 1996 erfolgt.

Nicole Graber führt zusammen mit Heinrich Schmid und Laura Graber die Geschäfte der Gesellschaft. Unter den drei Verwaltungsräten sind hinsichtlich des Budgets für das Geschäftsjahr 1996 Kontroversen entstanden. Laura Graber wen-

det sich in der Folge gegen Heinrich Schmid und kündigt die Absetzung von Schmid als Verwaltungsratsmitglied an.

Am 15. Januar 1997 verkauft Heinrich Schmid aus Ärger über die “Sturheit” von Laura Graber seine vier Namenaktien an den Ehemann von Nicole Graber, Markus Graber. Gleichentags überträgt er ihm die Aktientitel mittels Indossament. Die Änderung im Aktionariat wird nach aussen nicht offengelegt und im Aktienbuch nicht eingetragen.

Auf Verlangen von Laura Graber versendet Nicole Graber am 13. März 1997 ein Telefax an die Aktionäre, worin sie zur ausserordentlichen Generalversammlung am 14. März 1997 mit dem einzigen Traktandum “Abwahl von Heinrich Schmid aus dem Verwaltungsrat” einlädt.

An dieser Generalversammlung nehmen Laura Graber, Stefan Graber, Nicole Graber, Heinrich Schmid sowie Markus Graber, der sich zur Überraschung von Laura Graber durch Vorlage des Aktienzertifikates Zutritt verschafft, teil.

Im Verlaufe der Beratungen wird klar, dass nebst Laura Graber auch Stefan Graber die Abwahl von Heinrich Schmid aus dem Verwaltungsrat befürwortet. Daraufhin verlässt Markus Graber unter Protest die Versammlung. In der danach durchgeführten Abstimmung stimmen Laura Graber und Stefan Graber für die Abwahl von Heinrich Schmid. Nicole Graber stimmt dagegen. Heinrich Schmid verhält sich passiv.

Frage a)

Nicole Graber ist der Ansicht, der Beschluss der Generalversammlung sei nicht rechtsgültig. Wie beurteilen Sie die Rechtslage? Was kann Nicole Graber gegen den Beschluss unternehmen?

Frage b)

Wie beurteilen Sie die Rechtslage, wenn der Art. 5 Abs. 2 der Statuten der Alpha AG wie folgt lautet:

“Der Übergang von Aktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.”

(Im übrigen ist vom oben geschilderten Sachverhalt auszugehen.)

AUFGABE 2:

Die Steinmann AG ist eine Holdinggesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie ist seit 1977 an der Schweizer Börse kotiert. Der Steinmann-Konzern besteht aus den beiden Gesellschaften Stahlstein AG und Holzstein AG, die beide zu 100 % von der Steinmann AG beherrscht werden. Die Stahlstein AG ist im Baustahlhandel tätig. Ihre Umsätze sind in den letzten Jahren aufgrund des Rückgangs der Bautätigkeiten stark zurückgegangen. Die Holzstein AG ist in der Entwicklung und Produktion von technisch anspruchsvollen, qualitativ hochwertigen Holzbauteilen tätig. Dank des hochstehenden Know-hows der Holzstein AG hat diese gesamtschweizerisch betrachtet in ihrem (Nischen-) Markt eine führende Stellung. Gesamthaft resultieren ca. 66 2/3% des Gewinnes der Steinmann AG aus dem Baustahlgeschäft der Stahlstein AG, 33 1/3% aus dem Holzgeschäft der Holzstein AG. Von den konsolidierten Gesamtaktiven der Steinmann AG entfallen 50% auf die Aktiven der Stahlstein AG und 50% auf die Aktiven der Holzstein AG.

Art. 1 der Statuten der Steinmann AG hat folgenden Wortlaut:

“Art. 1

Die Gesellschaft bezweckt das Halten von Beteiligungen insbesondere in den Bereichen des Handels mit Baustahl sowie der Entwicklung und Produktion von technisch hochstehenden Holzbauteilen.“

Herr Späni, der Gründer der Steinmann AG, ist einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft und führt die Geschäfte der Steinmann AG in vollamtlicher Tätigkeit. Er besitzt 10% des Aktienkapitals der Gesellschaft. Die anderen vier Verwaltungsratsmitglieder der Steinmann AG sind alte Studien- bzw. Militärkollegen von Herrn Späni mit geringer Geschäftserfahrung. Sie haben das Verwaltungsratsmandat aus Gefälligkeit ihm gegenüber übernommen.

Die Brunner AG, eine gesamtschweizerisch tätige Bauunternehmung, hat in ihrer Verwaltungsratsitzung vom 20. August 1997 beschlossen, selbst in den Handel mit Baustahl einzusteigen, um auf dem schwierigen Baumarkt konkurrenzfähig zu bleiben. Sie veröffentlicht am 15. Oktober 1997 ein Übernahmeangebot für die Steinmann AG zu einem Preis, welcher 25 % über dem Börsenkurs liegt. Bedingung für die Übernahme ist, dass die zu übernehmende Gesellschaft im Zeitpunkt des Vollzugs der Übernahme im wesentlichen der heutigen Steinmann AG entspricht.

Am 20. Oktober 1997 verkauft Herr Späni die Stahlstein AG zu einem unter dem Nettoaktivenwert (gemäss Bilanz) liegenden Preis an die Baufirma Zubler. Der Verkauf wird sofort vollzogen. Nach dem Vollzug informiert er seine Verwaltungsratskollegen. Diese genehmigen auf dem Zirkularweg ohne weitere Diskussionen den Verkauf. In einem Schreiben an die Aktionäre der Steinmann AG begründet er den Verkauf mit dem Umsatzrückgang der Stahlstein AG und der stark ausbaufähigen Marktstellung der Holzstein AG. Eine Konzentration auf das Kerngeschäft "Holzbauteile" sei absolut notwendig.

Das Übernahmeangebot der Brunner AG kommt nicht zustande, weil die Bedingung der Offerte nicht erfüllt worden ist.

Frage a)

Ist das Vorgehen des Verwaltungsrates zulässig?

Frage b)

Gehen Sie von der Annahme aus, dass das Vorgehen des Verwaltungsrates nicht zulässig sei. Wie kann sich ein Minderheitsaktionär gegen den vollzogenen Verkauf wehren?

Frage c)

Gehen Sie von der Annahme aus, dass der Verkauf nicht rückgängig gemacht werden kann. Kann der Verwaltungsrat der Steinmann AG von den Aktionären für den Absprung der Brunner AG zur Rechenschaft gezogen werden?

Frage d)

Gehen Sie von der Annahme aus, dass das Übernahmeangebot im Januar 1998 und der Verkauf der Stahlstein AG im Februar 1998 erfolgen. Hat das vollständige Inkrafttreten des Börsengesetzes auf den 1.1.1998 im Resultat oder in der Argumentation Auswirkungen auf Ihre Beurteilung der Zulässigkeit des Vorgehens des Verwaltungsrates?